

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Folgende Leistungen sind, falls nicht anders vereinbart, vom Bauherrn zu erbringen

1. Bei ständigem Grundwasser kann nur mit Zustimmung der Baufirma gebaut werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten an Material, Betonverdichtungsmitteln, Fugenbänder, Anstrichen, usw. gehen zu Lasten des Bauherrn.
2. Die Beschaffung des erforderlichen Schotters (Lehm- und kalkfrei) in Betonqualität und Zement laut Angabe. Bei Verwendung von Lieferbeton haftet für Qualität, Lieferzeit, Zusatzstoffe ausnahmslos der Bauherr.
3. Beistellung von Bauwasser, Stromanschluss, Reinigen der Schalung. Bei Nichtreinigen der Schalung werden dem Bauherrn Reinigungskosten verrechnet.
4. Die Aushubarbeiten und notwendigen Pölzungen der Baugrube auf tragfähigem Boden und in frostfreier Tiefe, sowie genügend grober Erdaushub nach Angabe der Firma. Die Wasserfreihaltung der Baugrube von Fertigstellung des Erdaushubes bis zur Hinterfüllung der Baugrube.
5. Zufuhr der Schalung von der von uns angegebenen Baustelle mit sachgemäßer Entladung. Bei Schalungszustellung durch firmeneigene Fahrzeuge ist der Bauherr verpflichtet beim Be- und Entladen jeweils einen Mann beizustellen. Der Zeitpunkt der Schalungsabholung bleibt, sofern nicht zuvor festgelegt, der Firma überlassen.
6. Die Beistellung von voll arbeitsfähigen Hilfskräften in notwendiger Anzahl, welche vom Bauherrn zu versichern und zu entlohnen sind. Die Hilfskräfte müssen täglich solange zur Verfügung stehen, wie es die Schalungs- und Betonarbeiten erfordern. Falls zu wenig Hilfskräfte beigestellt werden, behalten wir uns vor diese gesondert in Rechnung zu stellen.
7. Angemessene Unterkunft und Verpflegung unserer Facharbeiter.
8. Anstreichen der Silo- und Grubeninnenwände mit einem säurefesten Schutzanstrich. Bei Silos muss der Sickersaft in einen flüssigkeitsdichten Sammelschacht abgeleitet werden, um eine Grundwasserverunreinigung zu verhindern.
9. Die erforderlichen Schalungs- und Stützhölzer sind nach Angabe beizustellen.
10. Gegen Hitzeschäden sind der Betonbehälter und die Betondecke 5 Tage lang feuchtzuhalten. Für auftretende Schäden wir keine Haftung übernommen. Das Ausschalen der Decke hat nach Absprache mit der Firma durch den Bauherrn zu erfolgen.
11. Einholen der Baugenehmigung bei der zuständigen Gemeinde. Die Bauzeit wird nach Erteilung der Baubewilligung einvernehmlich vereinbart. Bei Nichteinholen der Baugenehmigung haftet der Bauherr alleine für alle daraus entstehenden Konsequenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass für Gruben und Silos Genehmigungspflicht besteht.
12. Wir garantieren für die von uns durchgeführten Arbeiten im Rahmen der Ö-NORM B2110 drei bis fünf Jahre. Für die vom Bauherrn beigestellten Materialien können wir keine Garantie übernehmen. Maßdifferenzen von 2% bleiben unberücksichtigt. Weiters weisen wir darauf hin, dass wir Schäden nur im Verhältnis der von uns erbrachten Leistungen und der von uns beigestellten Materialien vergüten.

13. Anfallende Preise- und Lohnerhöhungen gehen zu Lasten des Bauherrn. Die zur Bauzeit gültigen Lohn- und Materialpreise werden verrechnet.

14. Im Falle von Preisänderungen gelten die Bestimmungen der Ö-NORM B2111.

15. Bei Schalungsverleih bzw. Leihgegenständen haftet der Bauherr für die Gegenstände gegen Diebstahl sowie dafür, dass die Gegenstände in einem einwandfreien Zustand zurückgeliefert werden. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die Gegenstände auf den Bauhof zurücktransportiert werden.

16. Zahlungsbedingungen: Rechnung für Lieferungen werden von uns ausgestellt und sind unabhängig von Mängelrügen in bar zahlbar, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Wechsel und Schecks werden nur Zahlungshalber angenommen. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen.

17. Behälter im Rohbau: Der Einbau von Estrichen und andere Nacharbeiten (Betonkosmetik) sind bauseits auszuführen.

18. Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Firma als angenommen. Änderungen und mündliche Vereinbarungen gelten nicht als angenommen, diese müssen ausdrücklich schriftlich festgehalten werden.

Gerichtsstand ist Kremsmünster, OÖ.

Stand 01/2013